

Hausordnung (Stand April 2017)

1. Ordnung und Sauberkeit

- 1.1 Sämtliche Einrichtungsgegenstände sowie das gesamte Mobiliar des Vereinsheimes sind Eigentum des Harmonika-Spielring „Platte“ Wiernsheim e. V. und müssen sorgsam behandelt werden. Das Ausleihen – auch nur vorübergehend – von z. B. Küchenutensilien oder Behältern zum Transport ist nicht gestattet.
- 1.2 Das Vereinsheim sowie das Gelände um das Vereinsheim sind von jeglichem Abfall und Unrat zu säubern.
- 1.3 Offene Feuer (z. B. Lagerfeuer) auf dem Gelände des Harmonika-Spielrings „Platte“ Wiernsheim e. V. sind nicht erlaubt. Die Benutzung eines Grills auf der Terrasse oder der Rasenfläche muss vorab mit dem Vermieter abgesprochen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass keine heiße Asche (z. B. Holzkohle vom Grill) im Freien zu Bodenbeschädigungen führt. Jegliche daraus resultierende Bodenbeschädigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 1.4 Bei Gasgeruch sind Fenster und Türen unverzüglich zu öffnen. Elektrische Schalter dürfen nicht mehr betätigt werden. Die Gaszuleitung muss sofort am Gashahn am Flüssiggastank abgestellt werden. Der Flüssiggastank ist hinter dem Vereinsheim in die Erde eingelassen. Der Deckel (Domschacht) des Tanks ist von 4 Büschen umgeben. Der Schlüssel für den Domschacht befindet sich in einem Notschlüsselkasten an der Wand zur Küche rechts neben der Durchreiche. Dort ist eine bebilderte Anweisung ausgehängt.
- 1.5 Ein Schaum-Feuerlöscher befindet im Hauptraum an der Wand neben dem Ausgang zur Terrasse. Ein Fettbrandlöscher sowie ein CO₂-Löscher befinden sich in der Küche hinter der Tür im Schrank. Ein weiterer Schaum-Feuerlöscher befindet sich im Untergeschoss unter dem Sicherungskasten.
- 1.6 Die weiße Akustikdecke darf nicht beschädigt werden. An dieser Decke ist das Befestigen von Dekorationsmaterial generell verboten! Bitte beachten Sie, dass umherfliegende Gegenstände (z. B. Sektkorken oder Bälle) diese Platten nicht beschädigen. Eventuelle Schäden werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 1.7 Sämtliche Defekte (Licht, Gas, Wasser, Heizung etc.) sind dem Vermietungsverantwortlichen spätestens bei der Schlüsselerückgabe zu melden.
- 1.8 Den Anweisungen des Vermieters oder dessen Beauftragtem ist unbedingt Folge zu leisten.

- 1.9 Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe, spätestens ab 22 Uhr, ist ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen der Räume, in denen musiziert wird (gilt auch für Musikanlagen, Radios etc.), sind zu schließen. Musikdarbietungen sind ab 22 Uhr auf eine erträgliche Lautstärke herunterzufahren. Von einer erträglichen Lautstärke ist auszugehen, wenn die Nachbarn bei geschlossenem Fenster Ruhe finden können. Hierbei ist neben der Lautstärke auch der Schalldruck durch tiefe Bässe u. ä. zu berücksichtigen.
- 1.10 Bei winterlichen Verhältnissen ist der Mieter ab Schlüsselübergabe für den Winterdienst verantwortlich.
- 1.11 Die Einstellung der Heizung ist im Rahmen der Schlüsselübergabe abzuklären.
- 1.12 Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.
- 1.13 Der Aufenthalt von Tieren jeglicher Art im Vereinsheim ist verboten!

2. Rückgabe des Vereinsheimes bei Ende der Vermietung

- 2.1 Folgende Tätigkeiten sind vor der Rückgabe des Schlüssels auszuführen:
- Räume nass reinigen; für die Reinigung des Fußbodens darf ausschließlich der Neutralreiniger verwendet werden, der sich im Schrank auf dem Behinderten-WC befindet.
 - Spülmaschine nach Gebrauchsanleitung reinigen und abpumpen
 - Wasserhahn der Spülmaschine zudrehen
 - Boiler am Hauptschalter links neben der Küchentür ausschalten
 - Tische, Stühle und Sitzkissen laut Plan im Stuhllagerraum stapeln
 - Säuberung des Außengeländes
 - Sämtlichen angefallenen Müll mitnehmen

Detaillierte Hinweise und Anleitungen hierzu finden Sie in der Infomappe „Vermietung A-Z“, die an der Wand zur Küche neben der Durchreiche zu finden ist.

- 2.2 Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Beschädigungen und zu Bruch gegangenen Gegenstände bei der Rückgabe anzugeben.

3. Abbruch der Vermietung und Hausverweisung

- 3.1 Bei Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen hat der Vermieter das Recht, die Vermietung sofort aufzuheben.
- 3.2 Daraus entstehende Kosten müssen vom Mieter getragen werden.